

Die verstorbenen Gläubigen sollen, so wie sie im Leben zu einer heiligen Gemeinschaft gehörten, auch im Tode an einem gemeinsamen Ort geweihter Erde ruhen.

Der Friedhof ist Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen. Wir wollen ihn mit Sorgfalt pflegen und erhalten.

Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen, dem christlichen Glauben entsprechenden Gestalt des Friedhofes gibt die Friedhofsverwaltung folgende

Friedhofsordnung

als verbindlich bekannt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Friedhof ist Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche Mittersill.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt dem Pfarramt Mittersill, in der Folge als Friedhofsverwaltung bezeichnet. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Leichenhalle ist Sache der Marktgemeinde Mittersill.
3. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich der Pfarrgemeinde Mittersill ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder hier tot aufgefunden werden. Die Bestattung anderer Personen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigen. Es ist auch die Beerdigung von Verstorbenen, die nicht der katholischen oder evangelischen Kirche angehört haben, gestatten.

II. Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll zu benehmen. Jeder Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle sorgsam zu pflegen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) jede Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) jedes Lärmen und der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten,
 - d) das Mitnehmen oder Benützen von Skiern, Fahrrädern und aller sonstigen Fahrzeuge (ausgenommen jene der Friedhofsverwaltung, der Leichenbestattung und solche von Schwerstbehinderten, sowie Kinderwagen und Transportgeräte der Steinmetze und Gärtner),

- e) jegliche Art von Sport und Spiel,
 - f) das Verteilen von Drucksorten ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - g) das Ablagern von Abraum (Kränzen, verwelkten Blumen, abgebrannten Lichthülsen usw.) außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
 - h) die Umänderung oder Neuaufstellung von Grabstellen ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - i) das Rauchen,
 - j) das Verrichten der Notdurft.
3. Verstöße gegen die Friedhofsordnung werden nach dem Gesetz angezeigt und bestraft.
 4. Steinmetze, Gärtner usw. benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
 5. Für Schäden an Wegen und Anlagen hat der Verursacher aufzukommen.
 6. Auf dem Friedhof darf keinerlei Abraum gelagert werden. Alles anfallende Material ist von den verantwortlichen Personen gründlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
 7. Bei allen Arbeiten ist auf die Sonn- und Feiertagsruhe und eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten bzw. andere Gottesdienste Rücksicht zu nehmen.
 8. Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu richten.

III. Bestattungsvorschriften

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
2. Die vom Totenbeschauer auszustellende Todesbescheinigung ist beim Pfarramt einzureichen. Dort werden Tag und Stunde der Beerdigung festgelegt und das Totenbuch ausgefüllt.
3. Insofern nicht vom Totenbeschauer außerordentliche Anordnungen und Vorkehrungen für die Beerdigung getroffen werden, wird die Beerdigungszeit vom Seelsorger im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.
4. Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu beerdigen. Ausnahmen davon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.
5. Die Särge müssen den amtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen eine Breite von 60 cm und eine Länge von 200 cm nicht überschreiten, sollen möglichst aus weichem Naturholz und von schlichter Ausfertigung sein. Kunststoffüberzug ist unzulässig. Das Material der Särge muss in der Ruhezeit verrotten können.

6. Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit nach dem Begräbnis aus dem Friedhof auf eigene Kosten zu entfernen. Sollte dem auch nach Aufforderung und innerhalb einer gesetzten Frist nicht entsprochen werden, wird dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabbenützers angeordnet.
7. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt zehn Jahre. Eine Wiederbelegung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.

IV. Ausheben von Gräbern

1. Vor der Aushebung des Grabes müssen die Angehörigen den Grabstein und die Umrandung selbst beseitigen oder den Steinmetz damit beauftragen.
2. Der Totengräber haftet nicht, wenn er den Grabstein und die Grabumrandung selbst beseitigen muss.
3. Die Gräber werden nur vom Totengräber ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Gräber sind gewöhnlich 1,60 m tief. Im neuen Friedhofsteil sind Tiefgräber 2 m tief.
4. Urnen werden im Urnenhain beigesetzt, sobald ein solcher vorhanden ist; bis dahin in Erdgräbern.
5. Der Totengräber muss unmittelbar nach der Festlegung der Begräbniszeit von den Hinterbliebenen verständigt werden.
6. Die Särge müssen mindestens mit 80 cm Erde bedeckt sein.

V. Aufbahrung

1. Die Verstorbenen werden grundsätzlich in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Aussegnung ist nur in der Leichenhalle möglich.
2. Die Aufbahrung in der Leichenhalle darf nur in Särgen erfolgen.
3. Von auswärts kommende Särge dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Sprengelarztes geöffnet werden.
4. Die Leichen von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in verschlossenen Särgen aufgebahrt werden. Diese Särge können für die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Sprengelarztes vorübergehend geöffnet werden.

VI. Grabarten

1. Die Gräber können sein:
 - a) Einzelgräber für eine Belegung innerhalb der Ruhefrist im alten Friedhofsteil und für zwei Belegungen innerhalb der Ruhefrist im neuen Friedhofsteil.
 - b) Familiengräber für zwei Belegungen innerhalb der Ruhefrist im alten Friedhofsteil und für vier Belegungen innerhalb der Ruhefrist im neuen Friedhofsteil.

- c) Kindergräber für eine Belegung innerhalb der Ruhefrist.
2. Bestimmungen über Grüfte:
- a) Die Bewilligung zur baulichen Herstellung der Grüfte ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von Plänen zu beantragen; die Ausführung der Arbeiten hierzu darf nur durch befugte Gewerbetreibende erfolgen.
 - b) Der Abschluss der Gruft hat mit einem luft- und regendichten doppelten Verschluss aus Stein in einer massiven Einfassung zu erfolgen.
 - c) Vor Erteilung der Genehmigung ist der Beginn genehmigungspflichtiger Arbeiten verboten. Ohne Genehmigung aufgestellte Grüfte können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

VII. Nutzungsrecht

1. Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Erwerber lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
2. Die Übertragung eines Grabnutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht zulässig.
3. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten selbst die Pflicht, für eine Verlängerung zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit zu erinnern.
Wird innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Vorschreibung der Grabgebühr diese nicht entrichtet, erlischt jeder Anspruch auf die Grabstätte.
4. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Nutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht einem Berechtigten insbesondere dann entziehen:
 - a) wenn die Pflege der Grabstätte vernachlässigt wird,
 - b) wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entsprechend angelegt ist. In diesem Fall ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, den Mangel innerhalb angemessener Frist – in der Regel zwei Monate – zu beheben. Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Nutzungsrecht an der Grabstätte für erloschen zu erklären und das Grabmal zu entfernen. Der bisherige Nutzungsberechtigte hat den vollen Kosten- und Schadensersatz zu leisten.
5. Sollte der Friedhof aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, alle davon betroffenen Nutzungsrechte entschädigungslos für erloschen zu erklären.

VIII. Gestaltung der Grabstätte

Ein Grabmal soll der persönliche Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein. Zugleich ist auch auf die Einordnung in die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes Bedacht zu nehmen.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Alle Grabstätten müssen sobald wie möglich, spätestens in zehn Monaten nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes, fertig hergerichtet werden.
2. Für die ordnungsgemäße Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die Aufstellung eines Grabmales darf nur nach Erlaubnis der Friedhofsverwaltung geschehen. Der Friedhofsverwaltung ist eine Skizze mit den genauen Maßen und Angaben des Materials, der Bearbeitungsweise, der Schrift usw. vorzulegen. Diese Vorlage kann entfallen, wenn die beabsichtigte Herstellung durch Bilder oder Hinweis auf im Friedhof schon bestehende Grabmäler gleichwertig nachgewiesen ist.
4. Nicht genehmigte Grabdenkmäler muss der Grabnutzungsberechtigte auf seine Kosten entfernen.

Grabzeichen aus Eisen oder anderen Metallen:

Grabkreuze aus Schmiedeeisen entsprechen am besten der Eigenart des Friedhofes.

1. Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit.
2. Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechende Stücke handelt.
3. Der Oberflächenschutz erfolgt am besten durch Verzinken oder Einbrennen von Leinöl. Die Verwendung von nicht haltbaren Gold-, Silber- oder anderen Bronzen ist unzulässig.
4. Die Haltesockel sind unter die Erde zu versenken. Über die Erde ragende Sockel müssen aus Natur- oder Kunststein hergestellt sein und dürfen die Höhe von 50 cm nicht übersteigen.

Grabzeichen aus Naturstein:

1. Es ist vor allem heimischer Naturstein zu verwenden.
2. Die Verwendung von Beton ist außer zu Fundamenten unter der Erdoberfläche untersagt.
3. Die Stärke des Grabzeichens muss mindestens 12 cm betragen.
4. Das Grabzeichen ist in der Regel aus einem einzigen Werkstück zu fertigen.
5. Die Verankerung des Grabsteines auf dem Fundament muss so sein, dass ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist. Der Inhaber des Nutzungsrechtes haftet für die Sicherheit.
6. Die Natursteine sind handwerksgerecht und allseitig zu bearbeiten. Es müssen also auch die Rückseiten der Grabzeichen steinmetzmäßig bearbeitet werden.
7. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und unter Verwendung eines Steinmetzzeichens ausgeführt sein; an der Vorderseite sind sie unzulässig.

Grabzeichen aus Holz:

1. Die Herstellung eines Holzkreuzes soll in kräftiger, für die Aufstellung im Freien geeigneten Handwerksarbeit erfolgen.

2. Die Oberfläche soll mit Ziehmesser, Schrobhobel oder einfachem Hobel bearbeitet werden.
3. Eine aufgemalte Schrift ist bei endgültigem Grabzeichen aus Holz unzulässig, vorzuziehen ist unbedingt eine eingeschnittene (erhabenen oder vertiefte) Schrift.
4. Dauernde Haltbarkeit des Holzes wird durch Pflege mit einem Holzschutzmittel oder Leinöl erreicht.
5. Anstrich mit deckenden Farben ist unzulässig.

Schrift – Grabspruch:

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Inhalt und der formalen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens zuzuwenden.

Bibelworte, Stellen aus der Liturgie oder aus dem christlichen Liedgut bieten eine reiche Auswahl. Die christliche Kunst bietet sinnvolle Symbole an.

Der Grabspruch braucht eine entsprechende formale Gestaltung.

Aufgemalte Inschriften sind zu vermeiden. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift ist bei Gestein, Metall und Holz vorzuziehen.

Ausgestaltung der Grabstätte:

1. Bei einem christlichen Grab soll das Symbol des Glaubens nicht als Nebensächlichkei dargestellt werden, sondern hat ein wesentlicher Bestandteil des Grabmales zu sein.
2. Das Grabmal muss sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
3. Jede belegte Grabstätte muss auf die Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal versehen werden und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck erhalten. Dem Grabnutzungsberechtigten obliegt also die Sorge für eine würdige und künstlerische Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte.
4. Die Grabsteine und Grabkreuze (aus Eisen, Bronze oder Holz) sollen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
5. Die Breite der Grabstätte darf bei einfachen Gräbern 80 cm, bei Doppelgräbern im neuen Friedhofsteil 1,40 m und bei Doppelgräbern im alten Friedhof 1,20 m nicht überschreiten. Diese Maße gelten auch für provisorische Grabeinfassungen.
6. Weihwasserbecken, die fix befestigt sind, dürfen die Höhe von 15 cm nicht überschreiten.
7. Der Abstand von Grabeinfassung zu Grabeinfassung ist im alten Friedhof verschieden groß. Im neuen Friedhofsteil beträgt der Abstand mindestens 40 cm.
8. Grabhügel dürfen nicht angelegt werden.
9. Die Grabstätten dürfen nicht mit solchen Pflanzen und Bäumen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, Wege oder die Friedhofsmauer beeinträchtigen, d.h.
 - a) sie dürfen nicht über die Grabeinfassung hinauswachsen (widrigenfalls kann eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden),
 - b) Bäume und Sträucher dürfen maximal 1,50 m hoch werden.
10. Das Bestreuen der Flächen um die Grabstätte mit Kies (Schotter) durch den Nutzungsberechtigten ist verboten. Ebenso das Aushacken des Erdreiches um die Grabeinfassung, sowie das Begießen mit Unkrautvertilgungsmitteln.

11. Unzulässig sind:
 - a) Verwendung von Materialien wie Glas, Porzellan, Blech, Gips, Plastik und anderen Kunststoffen.
 - b) Die Aufstellung gänzlich unbearbeiteter Felsblöcke.
 - c) Die Verwendung nicht harmonischer Materialien am gleichen Grabmal.
 - d) Inschriften und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen und die das religiöse Empfinden der Friedhofsbesucher und Pfarrmitglieder verletzen könnten.
12. Kunststein soll bei Neuerrichtung von Grabmälern vermeiden werden.
13. Die Grabfläche ist mit Blumen, Sträuchern, Stauden oder andern Pflanzen auszugestalten.
14. Die zur Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. sollen gediegen, der Würde des Friedhofes entsprechende, einfache Arbeiten sein.
Konservendosen, Einsiedgläser und dergleichen entsprechen nicht und können jederzeit entfernt werden.
15. Geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers und dürfen ohne besondere Genehmigung nicht entfernt oder abgeändert werden.
16. Jeder Nutzungsberechtigte eines Grabes hat den Müll von seinem Grab (verwelkte Blumen und Kränze, ausgebrannte Lichthülsen, Gläser etc.) in die hierfür vorgesehene Mülldeponie zu geben.

IX. Grabgebühren

Die jeweils in Geltung stehende Friedhofsgebührenordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Nähere Auskünfte über die Grabgebühren erteilt die Friedhofsverwaltung.

X. Haftung

Für Beschädigungen der Grabmäler, sei es durch wen immer, wird seitens der Friedhofsverwaltung nicht gehaftet. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch dann, wenn die Beschädigung durch Dachlawinen verursacht wird. Für durch die Grabanlage verursachte Unfälle und Schäden (z.B.: Umstürzen des Grabsteines) haftet ausschließlich der Nutzungsberechtigte.

XI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften:

1. Jeder außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt eingetretene Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Totenbeschauer anzuzeigen.
Die Totenbeschau obliegt in den politischen Bezirken für den Bereich jedes Gesundheitssprengels dem Sprengelarzt.

2. Stand ein Verstorbener innerhalb eines Monats vor Eintritt des Todes in ärztlicher Behandlung, so hat der Anzeigepflichtige vom behandelnden Arzt einen ärztlichen Behandlungsschein ausstellen zu lassen und diesen anlässlich der Totenbeschau dem Totenbeschauer zu übergeben.
3. Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbeort zu belassen.
4. Die Totenbeschau ist nach Einlagen der Anzeige so rasch wie möglich, jedoch nicht vor Ablauf von drei Stunden nach dem vermutlichen Eintritt des Todes vorzunehmen.
5. Die Anzeige des Todes hat spätestens am folgenden Werktag beim zuständigen Standesamt zu erfolgen. Der Totenbeschaubefund ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
6. Eine Grabstätte ist unmittelbar nach der Benützung zu schließen.

XI. Schlussbestimmung:

Jeder Grabnutzungsberechtigte und Friedhofsbesucher hat peinlich darauf zu achten, dass der Friedhof sauber bleibt und eine würdige letzte Ruhestätte der Verstorbenen ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen belangt. Die vorliegende Friedhofsordnung entspricht den Bestimmungen der Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg und dem Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz.

Sie ist den besonderen Verhältnissen in Mittersill angepasst.

Alle Grabnutzungsberechtigten haben sich für den Fall einer Friedhofsverpachtung ab Zeitpunkt des Verwaltungswechsels den vom neuen Verwalter festgelegten Bedingungen zu unterwerfen.

Diese Friedhofsordnung hat der Pfarrkirchenrat am 3. Juli 1985 beschlossen. Sie tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 in Kraft.

Für den Pfarrkirchenrat:

stellv. Vorsitzender des
Pfarrkirchenrates

Pfarrer und Vorsitzender
des Pfarrkirchenrates

Fk 78/85

Vorstehende Friedhofsordnung wird von der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg genehmigt. Salzburg, am 24. Juli 1985

Prälat Dr. Sebastian Ritter eh.